

Überlassungsvertrag
zwischen der
Katholischen Pfarrgemeinde St . Nikolaus Mannheim
Hansastr.1, 68169 Mannheim
im folgenden Vermieter genannt
und
im folgenden Mieter genannt.

§ 1

Der Vermieter überlässt dem Mieter den Gemeindesaal in der Waldhofstr. 143
am in der Zeit vom bis Uhr
Der Mieter verpflichtet sich, die am Tag der Überlassung gültigen Mieten und
Gebühren zu
entrichten.

§ 2

Die Miete beträgt für die Nutzung des Saales	290,00 €
Die Miete beträgt für die Nutzung des Foyer	120,00 €
Heizungskostenzuschlag	30,00 €
Zuschlag für Küchenbenutzung	80,00 €
Für gewerbliche Veranstaltungen ohne Tanz mit Eintritt	600,00 €
für ideelle Veranstaltung mit Eintritt	400,00 €
für ideelle Veranstaltung ohne Eintritt	350,00 €
für Familienfeiern im Saal von Mitgliedern der Seelsorgeeinheit	180,00 €
für Familienfeiern im Foyer von Mitgliedern der Seelsorgeeinheit	80,00 €

§ 3

Getränke aller Art müssen selbst besorgt werden.

§ 4

Die Bedienung und Bewachung der Garderobe erfolgt durch den Mieter.

§ 5

Im Falle der Mitnutzung der Küche sind der Thekenbereich und die Küche in sauberem Zustand, Theke und Boden geputzt, zu übergeben, Gläser und Geschirr sind zu spülen und geordnet in den Schränken unterzubringen.

§ 6

Das Anbringen von Dekorationen und Ausschmückungen ist nur nach Absprache gestattet. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Bühne und Saal wieder von Geräten, Dekoration, Kulissen usw. frei zu machen und aus dem Gebäude zu entfernen.

§ 7

Der Mieter haftet für Sachbeschädigungen und Gebäudeschäden, sowohl während der Veranstaltung als auch während der Vor- und Nachbereitungsarbeiten.

§ 8

Die Termine für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sind mit dem Vermieter abzusprechen.

§ 9

Die gemieteten Räume (Saal, Vorraum, Toiletten, Küche) sind besenrein zu verlassen.

§ 10

Die Miete und Gebühren sind für die eigentliche Veranstaltung zu entrichten. Für nicht öffentliche Proben werden die gemieteten Räume nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

§ 11

Die Einrichtung und der Betrieb ortsfremder Schallverstärkeranlagen sind nicht gestattet. Hiervon sind Kapellen ausgenommen.

§ 12

Eine Veranstaltung beginnt mit dem Öffnen der gemieteten Räume und endet nachdem der letzte Besucher und das Veranstaltungspersonal das Haus verlassen haben. Angebrochene Stunden werden voll berechnet.

§ 13

Der Mieter hat bei der gewerblichen Abgabe von Speisen und Getränken die gesetzliche Sperrzeit einzuhalten. Sie ist derzeit auf 2.00 Uhr täglich und an Wochenenden auf 3.00 Uhr festgesetzt. Vorgesehene Verkürzungen hat der Veranstalter selbst beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Gewerbeangelegenheiten zu beantragen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Das gleiche gilt für die anfallenden GEMA-Gebühren und die Anmeldung von Musikaufführungen bei der GEMA.

14

Eventuellen Anordnungen des Vermieters bzw. seines Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 15

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Vermieter zu vertreten sind abgesagt, ist der Vermieter berechtigt eine Ausfallentschädigung zu erheben.

§ 16

Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 17

Bei Vertragsabschluß ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € auf das Girokonto Nr. 30110501 bei der Sparkasse Rhein-Neckar Nord BLZ 67050505 zu leisten. Der Mietpreis ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt auf das oben genannte Konto zu überweisen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Mannheim, den

Der Vermieter

Der Mieter

Unterschrift

Unterschrift